

**Von:** Referat Z1  
**Gesendet:** Freitag, 9. September 2022 12:09  
**An:** Verteiler DV-Benutzer  
**Betreff:** Information zur bevorstehenden Heizperiode

Referat Z1 / Referat Z6

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

auch auf den wärmsten Sommer folgen im September kühlere Tage und schließlich, je nach Wetterlage, der erste Frost und der Beginn der Heizperiode.

Für die demnächst beginnende Heizperiode gelten in diesem Jahr und auch im Herbst und Winter des nächsten Jahres Vorgaben, die das Bundeskabinett am 24. August in der Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (im Folgenden: Verordnung) beschlossen hat. Die Verordnung ist seit dem vergangenen Freitag in Kraft.

Auswirkungen hat die Verordnung für den Amtsbetrieb vor allem in den folgenden Punkten:

- In den **Büroräumen** ist in der Heizperiode eine **Höchsttemperatur von 19 °C** vorzusehen. Bitte haben Sie Verständnis, dass es dementsprechend entgegen unserer bisherigen Praxis grundsätzlich nicht möglich sein wird, zusätzlich Heizgeräte (wie zum Beispiel Heizlüfter) in den einzelnen Büros zu betreiben. Wir möchten Sie daher bitten, die entsprechenden Geräte, soweit noch in Ihren Büros vorhanden, an Z6, [REDACTED] zurückzugeben.

Die **19 °C sind zugleich** die (neue) **Mindesttemperatur** gemäß der durch die Verordnung modifizierten Arbeitsstättenverordnung. Dementsprechend werden wir dafür Sorge tragen, dass dieser Wert in jedem Büroraum tatsächlich erreicht wird.

Wir werden zu Beginn der Heizperiode etwas experimentieren müssen, wie und mit welcher Thermostateinstellung das in den einzelnen Räumen am besten umgesetzt werden kann. Es mag etwas dauern, bis wir im Sinne sowohl der Energieeinsparziele als auch der Arbeitsschutzvorgaben den passenden Betriebsmodus erreicht haben. Dafür bitten wir jetzt schon um Nachsicht und etwas Geduld.

Sollte aufgrund der auf 19° reduzierten Raumtemperatur eine Gesundheitsgefährdung zu befürchten sein und sind sonstige Schutzmaßnahmen nicht möglich oder nicht ausreichend, kann die individuell erforderliche höhere Raumtemperatur mithilfe unterstützender Geräte realisiert werden. Wenn Sie annehmen, von einem solchen

Ausnahmefall betroffen zu sein, bitten wir um eine Rückmeldung an [REDACTED] damit [REDACTED] entsprechend dem Vorgehen in BEM-Verfahren und ggf. in Absprache mit unserer Betriebsärztin – das Nötige veranlassen kann.

- In sog. **Gemeinschaftsräumen**, dies betrifft vor allem die Treppenhäuser, aber auch Lager- und Technikräume (nicht jedoch Teeküchen und Toiletten), wird die **Beheizung** auf das **technisch mögliche Minimum** begrenzt.
- Weil die **Warmwasserversorgung** in bestimmten Bereichen, z.B. in den Küchen, weiter benötigt wird und zur Vermeidung von Legionellenbefall auch nicht teilweise abgeschaltet werden kann, möchten wir Sie bitten, in den WC-Vorräumen die an den Wasserhähnen manuell regelbare Temperatur auf „lauwarm“ einzustellen und zu belassen.

[REDACTED]

[REDACTED]